

# **BGer 8C 332/2016 vom 26. August 2016**

Bundesgericht, 2016-08-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_332\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_332_2016)

FR: TF 8C 332/2016 du 26 août 2016

IT: TF 8C 332/2016 del 26 agosto 2016

## **Regeste**

Unfallversicherung (Invalidenrente; Valideneinkommen) | Unfallversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Es ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen. Immerhin prüft das Bundesgericht, unter Berücksichtigung der allgemeinen Pflicht zur Begründung der Beschwerde ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind ( BGE 141 V 234 E. 1 S. 236 mit Hinweisen).

### **E. 1.2**

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden ( Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG ).

### **E. 2**

Im Rahmen der Bemessung des Invaliditätsgrades ist allein das Valideneinkommen umstritten, wie bereits vor dem kantonalen Gericht. Der Beschwerdeführer macht geltend, es sei statt dem von der SUVA festgesetzten von 70'859 Franken ein höheres, der (statistischen) Nominallohnentwicklung angepasstes Valideneinkommen von 72'689 Franken heranzuziehen; dies entspreche der Verfügung der IV-Stelle des Kantons Thurgau vom 19. Oktober 2015. Im Vergleich mit dem Invalideneinkommen von 61'633 Franken ergebe sich ein Invaliditätsgrad von 15 Prozent statt 13 Prozent. Das Valideneinkommen ist der Lohn, den der Versicherte erzielen könnte, wenn er nicht invalid geworden wäre ( Art. 16 ATSG ). Nach konstanter Rechtsprechung ist bei dessen Ermittlung entscheidend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns als Gesunde tatsächlich verdienen würde. Es ist in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Lohn anzuknüpfen, da es empirischer Erfahrung entspricht, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre; Ausnahmen müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein ( BGE 139 V 28 E. 3.3.2 S. 30; 135 V 58 E. 3.1 S. 59; 134 V 322 E. 4.1 S. 325; Urteil 8C\_537/2015 vom 7. Dezember 2015 E. 2.2). Die SUVA hat bei der Ermittlung des

Valideneinkommens auf die Angaben des Arbeitgebers vom 5. Juni 2014 abgestellt. Danach hätte der Versicherte zum Zeitpunkt des Rentenbeginns im Jahr 2014 einen Monatslohn von 5'450 Franken beziehungsweise 70'859 Franken im Jahr verdient. Die teuerungsbedingte Lohnanpassung sei nach dem Landesmantelvertrag erfolgt. Dass diese Angaben nicht korrekt gewesen wären, wird beschwerdeweise nicht geltend gemacht. Auch wird nicht näher ausgeführt, weshalb die Lohnberechnung des Arbeitgebers mit Lohnerhöhung nach den Vorgaben des massgeblichen Gesamtarbeitsvertrages statt nach der statistischen Lohnentwicklung nicht rechtens gewesen wäre. Die SUVA und die Vorinstanz haben nach der dargelegten bundesgerichtlichen Praxis auf die tatsächlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt des Rentenbeginns im Jahr 2014 abgestellt. Das kantonale Gericht hat sich dazu eingehend und zutreffend geäußert. Es hat insbesondere erwogen, dass die Invalidenversicherung eine (befristete) Rente bereits ab Dezember 2011 zugesprochen habe und daher von den Angaben des Arbeitgebers für den damaligen Zeitpunkt ausgegangen sei. Des Weiteren hat es ausdrücklich auf die Rechtsprechung hingewiesen, wonach die dem Rentenentscheid zugrunde liegende Invaliditätsbemessung im gegenseitigen Verhältnis zwischen Invaliden- und Unfallversicherung keine Verbindlichkeitswirkung entfaltet ( BGE 133 V 549 ; 134 V 153 E. 5.2 S. 157).

### **E. 3**

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet und wird im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 BGG , ohne Durchführung des Schriftenwechsels, mit summarischer Begründung und unter Verweis auf den vorinstanzlichen Entscheid erledigt.

### **E. 4**

Das Verfahren ist kostenpflichtig ( Art. 65 BGG ). Die Gerichtskosten werden dem unterliegenden Beschwerdeführer auferlegt ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Gemäss Art. 64 Abs. 1 BGG wird einer Partei die unentgeltliche Rechtspflege nur gewährt, wenn sie bedürftig ist und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (zum Erfordernis der Nichtaussichtslosigkeit auch bei der unentgeltlichen Verbeiständung: Urteil 8C\_258/2009 vom 24. August 2009 E. 7 mit Hinweisen). Dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege kann zufolge Aussichtslosigkeit der Beschwerde ( BGE 129 I 129 E. 2.3.1 S. 135 f.) nicht entsprochen werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.